

AUSSTELLERREGLEMENT

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung, anerkennt der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichten sich ferner, auch die Benützungsordnung einzuhalten.

2. Anmeldung bzw. Abschluss des Ausstellervertrages

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht (bis spätestens 15.Juni 2018) eingereicht werden.

3. Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentlich-rechtliche Institutionen in Betracht. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller eine unterzeichnete Auftragsbestätigung zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird.

4. Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen. Diese erstellt aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche Einteilungspläne, aus welchen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt.

Standzuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden.

5. Standgestaltung

Sämtliche Messestände sind durchgehend mit einer einheitlich beschrifteten Blende versehen. Aufbauten und Dekorationen der Aussteller dürfen 2,5m, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Messeveranstalters, nicht überragen.

Spezielle Standbauten können nach Absprache mit der Ausstellungsleitung bewilligt werden, berechtigen jedoch nicht zu einer Kostenreduktion. Allfällige Mehrkosten (Installationen und Bauten) müssen vom Aussteller übernommen werden.

6. Standbaufirma und Standzusatzbauten

Die Ausstellungsleitung beauftragt eine Standbaufirma. Die Aussteller werden gebeten, die Stände attraktiv zu gestalten.

Zusätzliche Gestaltungsarbeiten sowie bauliche Zusatzeinrichtungen können sie durch die Standbaufirma gegen Gebühr ausführen lassen. Diese Ausbaurbeiten sind auf einem speziellen Zusatzblatt zu deklarieren und bei der Standbaufirma zu bestellen.

7. Zahlungsbedingungen

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird die gesamte Stand- und Platzmiete fällig, zahlbar ohne jeden Abzug bis zum Die Ausstellungsleitung behält sich vor, Stände derjenigen Aussteller, welche die Standgebühr nicht termingerecht entrichten, an andere Interessenten weiterzugeben.

8. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. In diesem Falle hat der Aussteller eine Abfindung von Fr. 500.00 zu bezahlen. Kann der betreffende Stand nicht weitervermietet werden, hat der Aussteller den ganzen Mietausfall zu bezahlen.

9. Direktverkauf

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet. Allfällige Bewilligungen sowie Patenttaxen sind vom Aussteller zu besorgen und zu bezahlen.

10. Mitaussteller

Mitaussteller müssen der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Mindestgebühr von Fr. 400.00 (Beschriftung und allgemeiner Werbebeitrag) zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt, gegenüber der Ausstellungsleitung, der Hauptaussteller die Verantwortung.

Werbung für Unternehmen die nicht ausstellen, ist grundsätzlich untersagt.

11. Losverkauf an den Ständen

Die Ausstellungsleitung organisiert eine eigene Tombola. Den Ausstellern ist es deshalb untersagt, eigene Lose zu verkaufen.

12. Versicherungen

Die Ausstellungsleitung schliesst für die eigenen Ausstellungsrisiken eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Aussteller haben ihre Haftpflichtrisiken sowie Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen selbst abzudecken. Der Messeveranstalter lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für diese Güter, insbesondere Diebstahl, ausdrücklich ab (gem. Art. 100, Abs. 1 OR).

13. Kommunikation und Infrastrukturanschlüsse

Sämtliche Anschlüsse müssen bei der Ausstellungsleitung bestellt werden. Installationen und Ausbau werden ausschliesslich durch die Ausstellungsleitung koordiniert und gegen separate Verrechnung ausgeführt.

14. Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Lachen.

15. Verkehr und Sicherheit

Den Anweisungen der Ausstellungsleitung, den Verkehrskadetten Ausserschwyz und der Bewachungsfirma ist unbedingt Folge zu leisten.

Es dürfen nur die offiziell zugewiesenen Parkplätze benützt werden. Die Aussteller erhalten für die Zufahrt und Benützung der Ausstellerparkplätze eine spezielle Parkvignette.

16. Einrichtungs- und Abbruchplan

EINRICHTEN

	Tag	Datum	Zeit
Aussenplätze A	Mittwoch	03.04.2019	08:00-22:00
	Donnerstag	04.04.2019	08:00-22:00
	Freitag	05.04.2019	08:00-12:00
Halle B	Donnerstag	04.04.2019	12:00-22:00
	Freitag	05.04.2019	08:00-12:00
Halle C	Donnerstag	04.04.2019	08:00-21:00
	Freitag	05.04.2019	08:00-12:00

ABRÄUMEN

Für alle in Halle B	Sonntag	07.04.2019	17:00-20:00
	Montag	08.04.2019	07:30-09:00
Für alle in Halle C	Sonntag	07.04.2019	18:00-22:00
	Montag	08.04.2019	07:30-09:00
Aussenplätze A	Sonntag	07.04.2019	18:00-22:00
	Montag	08.04.2019	07:30-12:00

ACHTUNG:

**Es muss beachtet werden, dass die Zeit zum abräumen sehr knapp ist.
Wir bitten Sie daher, aufeinander Rücksicht zu nehmen!**

17. Öffnungszeiten der Ausstellung

Ausstellungsräume:

Freitag	05. April 2019	17.00 – 21.00 Uhr
Samstag	06. April 2019	12.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	07. April 2019	10.00 – 17.00 Uhr

Die Aussteller sind verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände durchgehend zu betreuen. Täglich 15 Minuten nach Schluss der Ausstellung haben alle Personen die Ausstellungsräume zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt übergibt die Ausstellungsleitung die Aufsicht der Bewachungsorganisation.

Verlängerte Öffnungszeiten für die Restaurants und Bars ausserhalb der Ausstellung:

Freitag	05. April 2019	17.00 – 02.00 Uhr
Samstag	06. April 2019	12.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	07. April 2019	10.00 – 17.00 Uhr

18. Allgemeines

Falls die GEWA 2019 aus irgendwelchen Gründen (z.B. höhere Gewalt) nicht durchgeführt werden kann, steht den Ausstellern kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Stand- und Platzmiete oder auf einen Schadenersatz zu.

Der Messeveranstalter kann die Einnahmen aus den Stand- und Platzmieten allen Ausstellern anteilmässig zurückerstatten, falls dies trotz den anfallenden Kosten möglich ist.

Aussteller, die fahrlässig oder absichtlich gegen dieses Ausstellerreglement verstossen, können durch die Messeleitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch während der Ausstellung möglich. Die bezahlte Miete fällt alsdann vollständig an den Veranstalter.

19. Auskünfte und Sekretariat

Bis zum Beginn der Ausstellung wird die Ausstellungsleitung vertreten durch:

Franz Kistler
Kantonsstrasse 28
8864 Reichenburg
Natel 079 313 24 76
E-Mail info@gewerbe-reichenburg.ch

Während der Ausstellung wird an Informations- und Tombolastand im Eingangsbereich zum Ausstellungszelt ein Sekretariat eingerichtet.

Reichenburg im Mai 2018